

Vortrag an den Ministerrat

Ausschuss der Regionen: Land Kärnten – Nominierung des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds

Mit Schreiben vom 30. April 2026 teilte das Land Kärnten mit, dass Herr Dr. Peter Kaiser mit Wirkung vom 31. März 2026 als Landeshauptmann zurückgetreten ist und daher sein Mandat als Mitglied im Ausschuss der Regionen (AdR) geendet hat. Aufgrund des Beschlusses der Kärntner Landesregierung vom 21. April 2026 wird daher Herr Landeshauptmann Ing. Daniel Fellner als neues Mitglied für die laufende Funktionsperiode des AdR vorgeschlagen. Weiters informierte das Land Kärnten, dass aufgrund desselben Beschlusses an Stelle des bisherigen stellvertretenden Mitglieds, Herrn Landtagsabgeordneten Herwig Seiser, Herr Landesrat Mag. Peter Reichmann, MBA als neues stellvertretendes Mitglied für die laufende Funktionsperiode vorgeschlagen wird.

Gemäß Art. 305 AEUV werden die Mitglieder des AdR sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vom Rat auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit auf fünf Jahre ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

Gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV muss ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des AdR entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. Die Mitgliedschaft im AdR endet gemäß Art. 305 AEUV automatisch mit Wegfall der Voraussetzungen. Die vorgeschlagenen Kandidaten erfüllen die Voraussetzungen gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV.

Die Erstellung der österreichischen Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des AdR obliegt gemäß Art. 23c Abs. 1 B-VG der Bundesregierung. Die Vorschläge sind aufgrund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zu erstellen (Art. 23c Abs. 4 B-VG). Hierbei haben die Länder je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied, der Österreichische Städtebund

und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder vorzuschlagen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bundesregierung wird die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union beauftragt werden, dem Generalsekretariat des Rates die Nominierungen zu notifizieren.

Gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat von den Nominierungen zu unterrichten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge

- dem vorstehenden Bericht zustimmen und
- mich ermächtigen, den Nationalrat und den Bundesrat von diesen Nominierungen zu informieren.

12. Mai 2026

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler